

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0060/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 8, 11**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in einer Beitragsreihe über den mutmaßlichen Suizid des Freundes einer bekannten Schauspielerin.

1. Der erste Online-Beitrag erscheint am frühen Morgen des 23.12.2024 unter der Überschrift „Todesangst um ihren Freund!“. Hierin schreibt die Redaktion, die Schauspielerin müsse ein „schreckliches Drama“ durchstehen. Sie habe am Freitag vor Weihnachten von ihrem Freund, der Ärger mit der Justiz habe, einen von mehreren Abschiedsbriefen bekommen. Sie würden die bange Frage auf, ob der Mann darin seinen Selbstmord ankündige. Die Schauspielerin wisse offenbar nicht, wo er stecke. Momentan sei unklar, wie es um den Mann stehe!

Die Redaktion zitiert mehrfach wörtlich aus dem Abschiedsbrief, der ihr nach eigenen Angaben vorliege, aber nicht aus der Hand der Schauspielerin. So zitiert sie Passagen über die Beziehung mit der Schauspielerin, aber auch über seine Schulden.

Am Beitragsende findet sich ein Hinweis auf eine Telefonseelsorgennummer.

Der Beitrag enthält zwei Fotos, welche den Mann bzw. die Schauspielerin zeigen. Der Mann wird im Beitrag mit vollem Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

Der Beschwerdeführer zu 1. hat einen Screenshot eines Online-Teasers der Redaktion vorgelegt, welcher lautet:

„W. schreibt in dem Brief in aufwühlenden Zeilen über seine schwierige Situation, gesteht seine Verfehlungen ein. Nahm er sich das Leben? Lesen Sie mit [Pay-Angebot der Beschwerdegegnerin] alles zu dem Drama.“

2. In dem Artikel „Traurige Weihnachten für [Name der Schauspielerin] – Auch sein Sohn bekam einen Abschiedsbrief“ vom gleichen Morgen schreibt die Redaktion, die Schauspielerin bange um ihren Freund. Sie habe einen dramatischen Abschiedsbrief per E-Mail erhalten, in dem er womöglich seinen Selbstmord ankündige. Seitdem sei er nicht mehr erreichbar. Die Schauspielerin habe keine Ahnung, wo er stecke.

Auch in diesem Artikel zitiert die Redaktion mehrfach wörtlich aus dem Abschiedsbrief.

Der Mann habe weitere Abschiedsbriefe verschickt, u. a. an seinen Sohn.

Nach Informationen der Zeitung sei die Beerdigung für den Mann bereits in Auftrag gegeben. Dagegen behaupte sein Bruder, er lebe.

Am Beitragsende findet sich ein Hinweis auf eine Telefonseelsorgenummer.

Der Beitrag enthält mehrere Fotos, welche den Mann bzw. die Schauspielerin allein bzw. zusammen zeigen. Auch ein Foto der Schauspielerin mit ihrer Tochter ist abgebildet. Der Mann wird im Beitrag mit vollem Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

3. Am Abend des gleichen Tages berichtet die Zeitung dann „Von seinem Handy kommen plötzlich SMS!“ – so der Titel. Auch in diesem Beitrag zitiert die Redaktion aus dem Abschiedsbrief.

Weiter heißt es, die Redaktion habe dem Mann eine Nachricht an seine Handynummer geschrieben, auf die er reagiert habe. Sie zitiert die einzelnen Nachrichten.

Lebe der Mann und sei untergetaucht, wie einige vermuteten? Oder habe jemand anderes sein Handy? Falls ja, wer? Das Verschwinden des Mannes entwickle sich zu einem Krimi.

Am Beitragsende findet sich ein Hinweis auf eine Telefonseelsorgenummer.

Der Beitrag enthält ein Foto, welches den Mann zeigt und ein weiteres, welches die Schauspielerin abbildet. Der Mann wird im Beitrag mit vollem Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

4. In dem Artikel „Der Krimi um den Freund von [Name der Schauspielerin]“ vom gleichen Tage, welcher etwas später am Abend erscheint, heißt es, die Schauspielerin habe am Freitag vor Weihnachten von ihrem Freund, der mit vollständigem Vor- und abgekürztem Nachnamen genannt wird, einen Abschiedsbrief bekommen. Die Redaktion zitiert mehrfach wörtlich aus dem Abschiedsbrief. Hierin spreche der Mann von einem gegen ihn geführten Gerichtsverfahren. Die Redaktion führt zu den Vorwürfen gegen den Mann aus. Hierbei beruft sie sich auf mehrere mutmaßliche Opfer, die sich bei der Redaktion gemeldet hätten.

Es stehe die bange Frage eines Suizids im Raum. Nach Informationen der Zeitung sei die Beerdigung für den Mann bereits in Auftrag gegeben. Dagegen behaupte sein Bruder, er lebe. Die zuständige Polizei habe auf Anfrage erklärt, einen Suizid nicht bestätigen zu können. Von der Handynummer des Mannes kämen auch weitere Nachrichten.

Am Beitragsende findet sich ein Hinweis auf eine Telefonseelsorgenummer.

Der Beitrag enthält mehrere Fotos, welche den Mann allein bzw. mit der Schauspielerin zeigen.

5. Im Print erscheint am gleichen Tag ebenfalls ein Beitrag. Dieser wird auf Seite 1 neben einem Foto der Schauspielerin angeteasert mit den groß gedruckten Worten „Todes-Angst“. In kleinerer Schrift heißt es darunter: „Große Sorge um den Mann an ihrer Seite +++ Abschiedsbrief per Mail +++ Sie weiß nicht, wo er ist [...]“.

Der Beitrag selbst trägt den Titel „Todesangst um [Name der Schauspielerin] Freund!“. Auch hierin berichtet die Redaktion über den Ärger des Mannes mit der Justiz sowie, dass die Schauspielerin einen von mehreren Abschiedsbriefen erhalten habe. Es stelle sich die bange Frage, ob er hier seinen Selbstmord ankündige. Die Redaktion zitiert mehrfach wörtlich aus dem Brief, so Passagen, in welchen er sich zur Beziehung mit der Schauspielerin äußert, seinen Finanzproblemen und Schulden.

Nach Informationen der Zeitung sei die Beerdigung für den Mann bereits in Auftrag gegeben worden. Dagegen behaupte sein Bruder, er lebe.

Der Beitrag enthält ein Foto der Schauspielerin. Der Mann wird im Beitrag mit vollem Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

6. Den Abschluss der Serie bildet ein Print-Beitrag vom 28.12.2024 mit dem Titel „Ihr Freund ist tot!“, in welchem die Redaktion schreibt, der Mann habe sich am 20. Dezember das Leben genommen. Er habe zuvor einen Abschiedsbrief an die Schauspielerin geschrieben. Die Redaktion zitiert hieraus und aus der Erinnerungskarte seiner Familie. Weiter berichtet die Redaktion über den Gerichtsprozess gegen den Mann.

Am Beitragsende findet sich ein Hinweis auf eine Telefonseelsorgenummer.

Der Beitrag enthält ein Foto, welches den Mann zeigt und ein weiteres, welches die Schauspielerin abbildet, zudem ein gemeinsames Foto. Der Mann wird im Beitrag mit vollem Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

II. Der Presserat erhält zu der Berichterstattung zwei Beschwerden.

1. Der Beschwerdeführer zu 1. macht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex geltend. Er beschwert sich über alle zuvor dargestellten Print- und Online-Beiträge inkl. Teaser mit Ausnahme des letzten Beitrags „Ihr Freund ist tot“.

Zur Begründung trägt er vor, die Beschwerdegegnerin berichte am 23.12.2024 groß auf dem Titel der Druckausgabe wie auch online auf der Startseite, dass der Freund der namentlich genannten Schauspielerin möglicherweise seinen Suizid angekündigt habe. Diese habe „einen von mehreren Abschiedsbriefen“ erhalten, der auch der Redaktion vorliege – und aus dem die Redaktion mehrfach wortwörtlich zitiere.

Im Online-Teaser dienten der mögliche Suizid und der Abschiedsbrief zudem als Cliffhanger vor der Paywall: „Nahm er sich danach das Leben? Lesen Sie mit [Pay-Angebot der Beschwerdegegnerin] alles zu dem Drama.“

Der Beschwerdeführer zu 1. sieht hier einen ethischen Verstoß gegen Richtlinie 8.7 des Pressekodex, in der es heiße, dass die Berichterstattung über Selbsttötung Zurückhaltung gebiete. Die Beschwerdegegnerin hingegen berichte ohne jede Rücksichtnahme. Zu einem Zeitpunkt, zu dem noch „unklar“ sei, ob der Mann Suizid begangen habe – oder ob er sich in

einer akuten privaten Notlage befinde. Was für eine Wirkung könnte es haben, wenn ein Mensch, der mit dem Gedanken spiele, Suizid zu begehen, plötzlich alles, was ihn umtreibe, vor einem Millionenpublikum ausgewalzt sehe? Sogar das, was er Menschen in seinem nächsten Umfeld anvertraut habe?

Es bleibe auch nicht bei dem einen Text. Die Redaktion publiziere insgesamt vier Online-Berichte über den „Krimi um [Name der Schauspielerin] Freund“ – an einem Tag. Sie zitiere dort weiter aus dem privaten Abschiedsbrief, nenne persönliche Hintergründe, zeige unverpixelte Fotos.

Der Beschwerdeführer zu 1. verweist auf einen Artikel, welchen er in einem Onlinemagazin für Medienkritik publiziert hat. Hierin kritisiert er im Wesentlichen dieselben Punkte, die er auch in seiner Beschwerde beanstandet.

2. Der Beschwerdeführer zu 2. beschwert sich über den Online-Beitrag „Todesangst um ihren Freund!“ und den dazugehörigen Teaser. Er sieht die Präambel und die Ziffern 1, 8 und 11 des Kodex verletzt.

Im Online-Teaser vor der Bezahlschranke stehe: Der Freund der Schauspielerin „schreibt in dem Brief in aufwühlenden Zeilen über seine schwierige Situation, gesteht seine Verfehlungen ein. Nahm er sich danach das Leben? Lesen Sie mit [Pay-Angebot der Beschwerdegegnerin] alles zu dem Drama.“ Ein möglicher Suizid als Cliffhanger, um Abos zu verkaufen.

Die Leserschaft erführe dann, dass die Redaktion nicht wisse, ob der Mann gestorben sei oder noch lebe. Im Bericht hinter der Paywall stehe: „Nun hat die Schauspielerin am Freitag von [Vorname und abgekürzter Nachname des Freundes] einen von mehreren Abschiedsbriefen bekommen! Die aufwühlenden Zeilen liegen [Titel der Zeitung] vor (nicht aus der Hand von [Name der Schauspielerin] – Anm. d. Red.). Sie werfen die bange Frage auf: Kündigt [abgekürzter Nachname des Freundes] darin seinen Selbstmord an?“ Abschiedsbriefe seien sehr sensible private Dokumente, die meist an nahestehende Personen gerichtet seien – und die Öffentlichkeit nichts angehen. Experten für Suizidprävention bäten immer wieder darum, sie nicht zu veröffentlichen.

Doch die Beschwerdegegnerin zitiere wortwörtlich aus dem „emotionalen Brief“. Die Schauspielerin wolle sich auf Anfrage nicht äußern. Wie es in ihrer „Gefühlswelt“ aussehe, schreibe die Redaktion, sei „kaum vorstellbar“ – um sich dann vorzustellen: „Trauer, Wut und Verzweiflung. So müsse der Gefühlszustand von TV-Star [Name] gerade sein.“ Weihnachten würde für sie „kein frohes Fest“. Der Abschiedsbrief des Mannes sei „durchtränkt von tiefer Verzweiflung“ und „Hoffnungslosigkeit“, und er werfe die „bange Frage“ auf, ob der Mann darin „seinen Selbstmord“ ankündige. Die Beschwerdegegnerin breite seine ganze Notlage, seine ganzen mutmaßlichen Probleme detailliert vor einem Millionenpublikum aus. Zu einem Zeitpunkt, zu dem „unklar“ gewesen sei, wie es um den Mann stehe. Was wäre, wenn? Was wäre, wenn ein Mensch, der mit dem Gedanken spiele, Suizid zu begehen, plötzlich alles, was ihn umtreibe, in einer Boulevardzeitung ausgewalzt sehe? Sogar das, was er Menschen in seinem nächsten Umfeld anvertraut habe? Was für eine Wirkung hätte das?

Der Beschwerdeführer bittet, insbesondere Richtlinie 8.7 – Selbsttötung zu prüfen.

Später ergänzt er seine Beschwerde um die Print-Artikel „Todes-Angst“ vom 23.12.2024 und dazugehörigen Teaser sowie den Beitrag „Ihr Freund ist tot“: Er bittet um Prüfung, ob das nicht verpixelte Portrait-Foto des Mannes den Pressekodex verletzt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex.

Die Redaktion hat mehrere Prinzipien der Suizidberichterstattung grob missachtet. Gemäß Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.7 des Pressekodex gebietet die Berichterstattung über Selbsttötung „Zurückhaltung“. Und weiter: „Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände“.

Die Redaktion hat den Betroffenen in den Artikeln über Foto, den Vornamen und den ersten Buchstaben des Nachnamens identifizierbar gemacht. Dieser ist jedoch kein Prominenter, so dass die Redaktion hinsichtlich der identifizierenden Berichterstattung die Angehörigen um Erlaubnis hätte bitten müssen.

Die Redaktion hat außerdem gegen das Gebot verstoßen, auf die Schilderung näherer Begleitumstände des Suizids zu verzichten. So zitiert sie in fünf der sechs beschwerdegegenständlichen Beiträge wörtlich aus dessen Abschiedsbrief. Zudem schildert sie in zwei Artikeln seine gerichtlichen Auseinandersetzungen und in einem Beitrag seine finanziellen Probleme.

Die gewählte Art der Darstellung – insbesondere die Zitate aus dem Abschiedsbrief, aber auch der mögliche Tod des Betroffenen als Cliffhänger für das Pay-Angebot – stellen eine unangemessen sensationelle Darstellung von Leid im Sinne von Ziffer 11 dar. Zugleich verletzen sie die Menschenwürde und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex, da der Betroffene hier zum bloßen Objekt von Sensationsinteressen herabgewürdigt wird.

Soweit einer der Beschwerdeführer eine Verletzung der Präambel geltend macht, war die Beschwerde unbegründet. Für seinen Vortrag sind die Ziffern 1, 8 und 11 des Kodex die spezielleren Vorschriften.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 - Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>